

## **Satzung der „Difäm Stiftung für Gesundheit weltweit“**

### **Präambel**

*Der Verein Deutsches Institut für Ärztliche Mission e. V. – Difäm wurde 1906 in Tübingen gegründet. Seither setzt er sich ein für Gesundheit in der Einen Welt. Das Difäm ist Träger der Tropenlinik Paul-Lechler-Krankenhaus gGmbH und des Tübinger Hospizes. Als Organisation für weltweite christliche Gesundheitsarbeit stärkt das Difäm zum Beispiel Gesundheitsdienste durch die Zusammenarbeit mit Partnern in Kirchen, Gesundheitseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen. Hierbei haben die Förderung der Gesundheit von Müttern und Kindern und die aktive Beteiligung der Menschen in Gemeinden beim Aufbau einer Basisgesundheitsversorgung eine besondere Bedeutung. Den Schwerpunkt der Arbeit in Tübingen bildet neben der Trägerschaft der Tropenlinik gGmbH mit den Schwerpunkten der Tropen-, Alters- und Palliativmedizin, die würdevolle Begleitung von Menschen auf ihrem letzten Weg im Hospiz Tübingen.*

*Um die Arbeit des Vereins zu erhalten und dauerhaft weltweite Gesundheitsarbeit gestalten zu können, wird diese Stiftung errichtet. Als diakonische Einrichtung ist das Difäm dabei dem Erbe seines Gründers und christlichen Werten verpflichtet. Die Organisation sieht sich heute in der Verantwortung, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten dazu beizutragen, dass die Arbeit des Vereins auch künftig möglich ist. Die Stiftung kann sich allen Menschen, unabhängig von deren Glauben und Religion, Geschlecht oder Alter zuwenden.*

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Difäm Stiftung für Gesundheit weltweit**“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart und wird nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geführt.
- (3) Die Stiftung wird von der Landeskirche, ihrerseits vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rechts- und Geschäftsverkehr gerichtlich und außergerichtlich vertreten und von der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (nachstehend Landeskirchenstiftung genannt) verwaltet.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung nimmt in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

(3) In Erfüllung dieser Aufgabe verfolgt die Stiftung als Zweck die Förderung des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, der Berufsbildung und der Religion (§ 52 Abs. 2 AO); außerdem verfolgt sie mildtätige Zwecke im Sinne von §53 AO.

(4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(5) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und finanzielle Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen Arbeit des Difäm e. V. auf dem Gebiet der weltweiten öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Difäm.

(6) Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel innerhalb des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt als rechtlich unselbstständiger Teil der Landeskirche nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft. Angestrebt wird ein Betrag von 500.000,00 Euro für das Stiftungsvermögen. Gründungsstiftungsbeiträge sollen mindestens einen Betrag von 2.500,00 Euro haben.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen sollten mindestens einen Betrag von 2.500,00 Euro erreichen. Unbenannte Zuwendungen, deren konkreter Verwendungszweck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist, werden als Spenden behandelt. Über die Verwendung entscheidet das Kuratorium. Aus Erträgen von Zustiftungen können für bestimmte Zeiten Preise ausgelobt werden, sollte das Kuratorium sich für dieses Mittel entscheiden und freie Mittel zur Verfügung stehen. Die Erträge der Fonds sind ausschließlich für den jeweiligen Fondszweck zu verwenden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd, nachhaltig und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Stiftungserträge können zum Ausgleich eines Kaufkraftverlustes in das Grundstockvermögen eingestellt werden. Es kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Landeskirchenstiftung ist zulässig.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Stiftungszwecks Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Das Fondsvermögen besteht aus dem Vermögen, das von Stifterinnen und Stiftern zu diesem Zweck zugewendet worden ist und keine Spende ist (Zustiftung). Die Fonds können mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es kann eine Mindesthöhe für die Einrichtung von Fonds festgelegt werden.

(5) Fonds können auch zum Verbrauch vorgesehen werden. Das Vermögen der zum Verbrauch bestimmten Fonds darf ganz oder teilweise innerhalb von mindestens zehn Jahren nach der Einrichtung des Fonds dergestalt verwendet werden, dass im zehnten Jahr nach Stiftungerrichtung bzw. Fondseinrichtung noch mindestens 10 Prozent des Anfangsvermögens für die Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbar sind. Das jeweils verbleibende Verbrauchsvermögen ist zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hierzu sind Vermögensumschichtungen zulässig. Zustiftungen nach Stiftungerrichtung bzw. Fondseinrichtung in zum Verbrauch vorgesehenes Vermögen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

(6) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder von Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind sowie, sofern die Voraussetzungen vorliegen, aus den Mitteln eines Verbrauchsfonds.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

### **§ 6 Kuratorium**

(1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Die Auslagenerstattung kann auch pauschaliert erfolgen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Bei der Besetzung soll auf eine alters- und geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(5) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(6) Dem Kuratorium gehören an:

1. als „Anstifterin“ bzw. „Anstifter“: Helga oder Dr. Gerhard Pfeiffer
2. ein bis fünf von den Stifterinnen und Stiftern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
3. die Direktorin oder der Direktor des Difäm kraft Amtes.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass das Kuratorium nicht mit mindestens drei Personen besetzt werden kann, kann die Evangelische Landeskirche in Einvernehmen mit dem Difäm eine Amtsperson der Evangelischen Landeskirche in Württemberg benennen.

(8) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds gewählt.

Zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die übrigen Mitglieder können auch einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e. V.) angehören. Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin oder der Protokollant darf nicht die oder der Vorsitzende sein.

(9) Das Amt der gewählten Kuratoriumsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat.

(10) Eine Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds durch das übrige Kuratorium kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Das Kuratorium fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es hat kein Stimmrecht. Das Kuratorium entscheidet abschließend.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums und Verfahren**

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Das Kuratorium nimmt jährlich den Rechnungsabschluss über das von der Landeskirche verwaltete Sondervermögen entgegen. Der Abschluss besteht aus dem Vermögensnachweis einschließlich Rücklagen und dem Nachweis der Erträge und der Aufwendungen.

(3) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:

1. es betreibt die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung und wirbt aktiv um Zustiftungen und Spenden,

2. es führt die Geschäfte der Stiftung, soweit dies nicht durch die Stiftung der Landeskirche erfolgt,

3. es kann sich eine Geschäftsordnung geben,

4. es stellt den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung der Stiftung fest und hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Wirtschaftsplan,

5. es nimmt Zustiftungen und Spenden entgegen, leitet diese an die Landeskirche weiter und legt fest, ob Spenden oder Erträge, die nicht zeitnah zu verwenden sind, zum Stiftungskapital genommen werden,

6. es berichtet der Landeskirche einmal jährlich über die Verwendung der Stiftungserträge,

7. es beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und die Auflösung von Stiftungsfonds gemeinsam mit der Landeskirchenstiftung.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die oder der Vorsitzende lädt das Kuratorium nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu einer Sitzung ein. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder, falls benannt, die Stellvertretung, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(6) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Kann bei Stimmgleichheit keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, entscheidet der oder die Vorsitzende.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der Landeskirche zur Kenntnis zu bringen.

(8) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail-Verkehr gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für die Beschlüsse gemäß § 9. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

## **§ 8 Vermögensverwaltung**

(1) Die Landeskirchenstiftung verwaltet das Stiftungsvermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Sie teilt dem Kuratorium mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Landeskirche legt dem Kuratorium bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss für den Sonderhaushalt und einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Ertragslage erläutert.

(3) Die Stiftung leistet, soweit dies erforderlich ist, einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden der Landeskirche nur im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums ersetzt. Die Leistungen werden bisher und auf absehbare Zeit von der Landeskirche unentgeltlich erbracht.

## **§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung**

(1) Eine Auflösung der Stiftung, eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung eines Stiftungsfonds sind nur unter den Voraussetzungen der Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zulässig. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifterinnen und Stifter ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen. Eine Änderung des

Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird.

(2) Das Kuratorium kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Stiftungsorgane können die Auflösung eines Verbrauchsfonds beschließen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen vorliegen. Die Stiftungsorgane sollen die Auflösung des Verbrauchsfonds beschließen, sobald der Wert des Verbrauchsfonds im Jahresabschluss weniger als 1/10 des Wertes des Anfangsvermögens des Verbrauchsfonds beträgt.

(4) Die Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel (80 Prozent) aller Stimmen der Kuratoriumsmitglieder. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

### **§ 10 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an „Brot für die Welt – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ oder dessen Rechtsnachfolge, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

### **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.